

Benutzungsordnung für die Bibliothek der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Amtliche Mitteilungen

XXI / 2021 | 06. Dezember 2021

Beschlossen im Akademischen Senat am 06. Oktober 2021.

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

**Benutzungsordnung
für die Bibliothek der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)**

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung gilt für die Hochschulbibliothek der Evangelischen Hochschule Berlin.
2. Die jeweils gültige Benutzungsordnung ist durch Aushang in der Hochschulbibliothek sowie durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB bekannt zu machen.

§ 2 Aufgabe der Hochschulbibliothek

Die Hochschulbibliothek ist als wissenschaftliche Bibliothek eine zentrale Einrichtung der EHB. Sie dient dem Studium, der Lehre, der Forschung und der Fort- und Weiterbildung an der Hochschule. Im Rahmen ihrer Aufgaben bietet sie vorrangig folgende Dienstleistungen an:

- a. Bereitstellung ihrer Medienbestände, Informationsmittel sowie technischen Einrichtungen in den Räumen der Bibliothek,
- b. Ausleihe von Medien zur Benutzung außerhalb der Bibliothek,
- c. Erteilung von Auskünften,
- d. Vermittlung von Informationen aus Datenbanken,
- e. Schulung und Beratung in der Nutzung der Bibliothek, ihrer Dienstleistungs-, Medien- und Geräteangebote,
- f. Internetpräsentation der elektronischen Medien.

§ 3 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen der Hochschulbibliothek und den Benutzer*innen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 4 Benutzungsberechtigung

1. Die Hochschulbibliothek steht vorrangig den Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern der EHB (einschließlich Gast- und Nebenhörer*innen) zur Verfügung.
2. Mitglieder anderer Berliner und Brandenburger Hochschulen können zur Benutzung für das laufende Semester zugelassen werden.
3. Die Benutzungsberechtigung kann im Einzelfall befristet für das laufende Semester auch auf weitere Personen ausgedehnt werden, sofern ein wissenschaftliches, berufliches oder öffentliches Interesse besteht.
4. Eine Benutzung durch juristische Personen ist nicht vorgesehen.
5. Eine Beendigung der Zugehörigkeit zur EHB sowie der Mitgliedschaft zu einer anderen Hochschule ist der Hochschulbibliothek in jedem Fall mitzuteilen. Die Benutzungsberechtigung erlischt, soweit kein anderer Benutzer*innenstatus vereinbart wird. Die Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis bestehen auch nach dessen Beendigung weiter.

§ 5 Zulassung zur Benutzung

1. Voraussetzung für die Benutzung der Hochschulbibliothek ist neben der in § 4 geltenden Benutzungsberechtigung die Anerkennung der Benutzungsordnung. Die

Anerkennung erfolgt durch die Inanspruchnahme der Hochschulbibliothek. Aus wichtigem Grund kann die Zulassung verweigert oder widerrufen werden.

2. Die Benutzung der Hochschulbibliothek setzt eine Anmeldung voraus. Sie erfolgt für alle Benutzer*innen auf Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses und gültiger Meldebescheinigung. Studierende legen zusätzlich den Studierendenausweis vor.
3. Der*Die zugelassene Benutzer*in erhält einen befristet geltenden Bibliotheksausweis. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und kann bei Ablauf der Gültigkeit verlängert werden. Eine Ausleihe mit einem fremden Bibliotheksausweis ist nicht zulässig. Im Ausnahmefall können Benutzer*innen einer Person ihres Vertrauens eine schriftliche Vollmacht erteilen.
4. Alle Änderungen in den Angaben zur Person (z.B. Name und Anschrift) sind der Hochschulbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet gegenüber der EHB für daraus entstehende Kosten. Muss bei Verlust oder Beschädigung des alten Bibliotheksausweis ein neuer ausgestellt werden, wird eine Gebühr gem. der jeweils geltenden Gebührenordnung der Hochschulbibliothek der EHB erhoben.

§ 6 Datenverarbeitung

1. Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Hochschulbibliothek erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
2. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn das Benutzungsverhältnis beendet ist und alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt sind.

§ 7 Gebühren

Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist in der Regel unentgeltlich. Für die Erhebung von Gebühren gilt die jeweils geltende Gebührenordnung für die Hochschulbibliothek der Evangelischen Hochschule Berlin.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Bibliotheksleitung im Benehmen mit der Hochschulleitung festgesetzt. Sie werden durch Aushang sowie auf der Webseite bekannt gegeben.

§ 9 Verhalten in der Bibliothek

1. Es gilt die Hausordnung der EHB in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Benutzer*innen haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird.
3. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Benutzer*innen Weisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

4. Das Bibliothekspersonal kann die Benutzer*innen auffordern, insbesondere den Bibliotheksausweis oder den amtlichen Ausweis und den Inhalt von Taschen und ähnlichen Behältnissen vorzuzeigen.

§ 10 Nutzung der Bibliothek und der Medien

1. Überbekleidung, Schirme, Taschen, Gepäckstücke u. ä. sind in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken abzulegen.
2. Die Hochschulbibliothek stellt Garderobenständer und Schließfächer bereit. Bei Verlust und Beschädigung für die von den Benutzer*innen in den Schließfächern gelagerten Gegenstände bzw. Kleidung übernimmt die EHB keine Haftung. Das gilt auch für die von Benutzer*innen in die Hochschulbibliothek mitgebrachten Gegenstände, Geld oder Wertsachen.
3. Die Nutzung der Schließfächer ist auf die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek beschränkt. Die Bibliothek ist berechtigt, nicht fristgemäß geleerte Schließfächer zu räumen und die entnommenen Gegenstände als Fundsachen zu behandeln. Die Kosten für abhanden gekommene oder unbrauchbar gemachte Schlüssel werden den Benutzer*innen in Rechnung gestellt (s. Gebührenordnung).
4. Mitgebrachte Medien sind beim Betreten und Verlassen der Hochschulbibliothek unaufgefordert an der Ausleitheke vorzuzeigen, ggf. ausgehändigte Kontrollzettel sind bis zum Verlassen der Bibliotheksräume aufzubewahren.
5. Die Bibliothek kann die Benutzung mitgebrachter technischer Geräte auf besondere Arbeitsbereiche beschränken oder untersagen.
6. Die Benutzer*innen sind verpflichtet, Urheberrechte, Lizenzbedingungen oder sonstige Rechte Dritter an allen ihnen zur Verfügung gestellten Medien und digitalen Angeboten zu beachten. Aufführungs- und Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten. Die Benutzer*innen stellen die EHB diesbezüglich von jeder Haftung frei.

§ 11 Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht

1. Die Bibliothek, ihre Einrichtung, IT-Komponenten und Medien sind bestimmungsgemäß, sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
2. Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet an den Arbeitsplätzen zu installieren.
Im Übrigen ist für die Benutzung der PC-Arbeitsplätze und des WLANs die "Benutzungsordnung EDV und WLAN an der EHB" in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich und zu beachten.
3. Beim Empfang von Medien ist deren Zustand und Vollständigkeit von dem*der Benutzer*in zu prüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.

4. Von den Benutzer*innen verlorengegangene, verschmutzte, beschädigte und veränderte Medien sind sofort dem Bibliothekspersonal anzuzeigen. Der Schaden ist zu ersetzen. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Die Erhebung von Gebühren bleibt unberührt.
5. Für Schäden, die der Bibliothek durch Verlust oder die missbräuchliche Verwendung des Bibliotheksausweises entstehen, haftet bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Verlustmeldung bei der Bibliothek der*die Benutzer*in.
6. Für Medien, die nach dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben worden sind, kann unbeschadet der weiterbestehenden Rückgabeverpflichtung auf Kosten der Benutzer*innen die Ersatzbeschaffung eingeleitet werden. Für die Ersatzbeschaffung werden Bearbeitungsgebühren gem. der geltenden Gebührenordnung der Hochschulbibliothek erhoben.

§ 12 Ausleihe

1. Voraussetzung für die Ausleihe ist ein gültiger Bibliotheksausweis.
2. Die Anzahl der zur gleichen Zeit ausleihbaren Medieneinheiten kann begrenzt werden. Die gleichzeitige Ausleihe mehrerer Exemplare des gleichen Titels durch eine Person ist nur in begründeten Fällen gestattet.
3. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet der*die Benutzer*in, auf dessen*deren Namen die Medien entliehen wurden.

§ 13 Leihfrist und Verlängerung

1. Die Ausleihfrist beträgt in der Regel vier Wochen.
2. Ausnahmen zur Ausleihe führt § 17 auf.
3. Eine Verlängerung der Leihfrist ist in der Regel dreimal möglich, sofern der Bibliotheksausweis gültig ist und die Medien nicht anderweitig vorgemerkt sind. Danach ist unter denselben Voraussetzungen eine Wiederausleihe unter Vorlage der Medien möglich. Verlängerungswünsche sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.
4. Die Ausleihfrist für Lehrkräfte der EHB beträgt bis zu 6 Monaten. Verlängerungen sind analog zu Nr. 3 möglich.

§ 14 Rückgabe

1. Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sowie bei Wegfall der Benutzungsberechtigung haben die Benutzer*innen entliehene Medien unaufgefordert an die Hochschulbibliothek zurückzugeben.
2. Die Benutzung der Medienrückgabebox erfolgt auf Verantwortung des*der Benutzer*in. Die Rückbuchung der eingeworfenen Medien wird am nächsten Werktag vorgenommen.
3. Eine Zusendung von Medien durch die Post findet nicht statt.
4. Aus dienstlichen Gründen kann die Bibliothek ein entliehenes Medium auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.

§ 15 Vormerkungen

1. Entlehene, ausleihbare Medien können vorgemerkt werden. Die gleichzeitige Vormerkung mehrerer Exemplare des gleichen Titels durch eine Person ist nicht gestattet.
2. Die Benutzer*innen werden schriftlich über das Eintreffen der Medien benachrichtigt; die postalische Benachrichtigung ist gebührenpflichtig (s. Gebührenordnung). Das vorbestellte Medium liegt ab Benachrichtigungsdatum in der Hochschulbibliothek zur Abholung bereit. Wird das Medium nicht abgeholt, verfällt die Vormerkung ersatzlos.
3. Nicht benötigte Vormerkungen sind durch den*die Benutzer*in zu löschen.

§ 16 Leihfristüberschreitung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren gem. der geltenden Gebührenordnung der Hochschulbibliothek erhoben.
2. Kommen Benutzer*innen der dreimaligen Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht nach, werden ihnen bis zur Erfüllung der entstandenen Verpflichtungen keine weiteren Medien entliehen und bereits entliehene Medien nicht verlängert.

§ 17 Ausleihbeschränkungen

1. Von der Ausleihe ausgenommen sind:
 - a. Medien aus dem Präsenzbestand der Bibliothek
 - b. Zeitungen, Zeitschriften, Loseblattsammlungen
 - c. AbschlussarbeitenSie können in den Bibliotheksräumen eingesehen werden.
2. Für AV-Medien gibt es gesonderte Ausleihbeschränkungen.
3. In begründeten Fällen kann eine kurzfristige Entleiherung nicht ausleihbarer Medien gestattet werden.
4. Die Benutzung bestimmter Medien wird außerdem eingeschränkt, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter dies vorschreiben.

§ 18 Entlastung

Für die Beendigung des Studiums oder der Tätigkeit an der EHB ist die Entlastung durch die Bibliothek notwendig. Sie kann nur vorgenommen werden, wenn der*die Nutzer*in alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt hat.

§ 19 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer*innen, die wiederholt die Leihfrist überschreiten, die Rückgabe entliehener Medien trotz Mahnung verweigern, fällige Kosten und Gebühren nicht bezahlen, Medien oder deren Teile widerrechtlich aus der Hochschulbibliothek entfernen oder sonst in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Hochschulleitung wird darüber informiert. Die aus der Benutzung erwachsenen Pflichten bleiben im Falle eines Ausschlusses bestehen.

§ 20 Haftung

1. Eine Haftung der EHB wird mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen der Nutzung der Hochschulbibliothek ausgeschlossen.
2. Die EHB haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung für die Hochschulbibliothek der EFB (Benutzungsordnung für die Bibliothek der Evangelischen Fachhochschule Berlin, EFB) vom 24. März 2009 außer Kraft.